

Implantatversorgung

Aufwendungen für implantologische Leistungen sind für höchstens **10 Implantate pauschal bis zu 1.000,00 €** je Implantat beihilfefähig. Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen, einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten. Bereits vorher durch Implantate ersetzte Zähne, für die eine Beihilfe gewährt wurde, werden auf die Gesamtzahl angerechnet.

Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion sind daneben beihilfefähig.

Bei Vorliegen der folgenden Indikationen:

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in

- Tumoroperationen,
- Entzündungen des Kiefers,
- Operationen infolge großer Zysten (zum Beispiel große folliculäre Zysten oder Keratozysten),
- Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
- angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
- Unfällen

haben,

2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,

3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen,

4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken),

5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat)

sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass der Beihilfestelle ein Kostenvoranschlag eingereicht wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtszahnarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat. **(Vorankennungsverfahren).** **Mit der Behandlung darf erst nach Abschluss des Verfahrens begonnen werden, da ansonsten nur die Pauschalen als beihilfefähig anerkannt werden können. In diesem Fall sind die Kosten des Gutachtens nicht beihilfefähig.**

In jedem Fall ist aber ein vollständiger Befund- und Behandlungsplan (einschl. Legende) beizufügen.

Die beihilfefähigen Kosten für die Reparatur eines Implantates betragen einheitlich 400,00 €.